

RICHTLINIE FÜR DIE FINANZIERUNG DER JUGENDARBEIT IN DEN GEMEINDEN DES BISTUMS LIMBURG

§ 1 Festlegung der Höhe der Finanzmittel

1. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt im Haushaltsplanentwurf der Kirchengemeinde einen angemessenen Betrag für die Jugendarbeit der Pfarrei fest. Dieser Betrag erhöht sich um die Einnahmen aus den Jugendkollekten.
2. Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes durch das bischöfliche Ordinariat teilt der Verwaltungsrat diesen Betrag spätestens vierzehn Tage nach Aufstellung des Pfarretats dem Jugendsprecher im Pfarrgemeinderat mit.

§ 2 Jahres- und Finanzplanung

Alle mit Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrei befaßten Gruppen sollen in einem Jahresplan die Art der Maßnahmen und deren Finanzierung für das kommende Jahr vorlegen.

§ 3 Verteilung der Finanzmittel

1. Über die Verteilung des im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes vom Verwaltungsrat für die Jugendarbeit gemäß § 1 zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages entscheidet eine Vertreterversammlung der Jugend.
2. Dieser Vertreterversammlung gehören je ein Vertreter der antragsberechtigten Gruppierungen gemäß § 4 und der Jugendsprecher an.
3. Mit beratender Stimme gehören ein Vertreter des Pfarrgemeinderates und die hauptberuflichen Mitarbeiter in der Jugendseelsorge der Pfarrei an, sofern diese nicht schon als Vertreter einer Gruppierung gemäß § 4 angehören.
4. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Zuschußberechtigte Gruppierungen

Antragsberechtigt sind

- a) Gruppen und Träger von Aktionen aus Mitgliedsverbänden des BDKJ;
- b) Gruppen und Träger von Aktionen mit Jugendlichen und für Jugendliche in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat und seinen Sachausschüssen;
- c) sonstige Zusammenschlüsse von Kindern und Jugendlichen überwiegend aus der eigenen Pfarrei, die die Grundordnung für die kirchliche Jugendarbeit des Bistums Limburg anerkennen.

§ 5 Bemessung der Zuschüsse

1. Zuschüsse können an die in § 4 genannten Gruppierungen gegeben werden, deren Teilnehmer und Mitglieder zwischen sieben und siebenundzwanzig Jahre alt und deren Leitungskräfte wenigstens sechzehn Jahre alt sind.
2. Die Aufteilung des bewilligten Betrages soll etwa den Mitglieds- bzw. Teilnehmerzahlen der Gruppierungen entsprechen, sofern nicht ein gemeinsames Anliegen der Jugend den Vorrang verdient; über beides entscheidet die Vertreterversammlung.

3. Kommt eine Entscheidung gemäß § 3 (4) nicht zustande, so ist eine Vermittlung durch das Bezirksjugendamt zu beantragen.
Kommt auch nunmehr keine Entscheidung zustande, so entscheidet der Pfarrgemeinderat.

§ 6 Protokoll

Der Jugendsprecher veranlaßt die Erstellung von Beschlußprotokollen aller Sitzungen der Vertreterversammlung.

Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten des Verwaltungsrates; es ist zu veröffentlichen.

§ 7 Verwaltung und Zuschußmittel

1. Ein Vertreter des Verwaltungsrates verwaltet den für die Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag gemäß den Beschlüssen der Vertreterversammlung.
2. Die Einzelbeträge sind den betroffenen Gruppierungen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.
Im Bedarfsfall kann ein Vorschuß gegeben werden. Bei größeren Anschaffungen soll eine schriftliche Ermächtigung erteilt werden, auf Rechnung der Kirchengemeinde einkaufen zu dürfen.
3. Hinsichtlich der Aufzeichnungspflicht und des Belegwesens bleibt es bei den für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde bestehenden Vorschriften.

§ 8 Verfügung über nicht abgerufene Zuschußmittel

1. Ein Monat nach Ende der Sommerferien können nicht abgerufene oder nicht eingeplante Zuschüsse gemäß § 3 ff. neu vergeben werden, sofern sie nicht für Maßnahmen geplant waren, die ohnehin zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden sollen.
2. Über die bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres nicht abgerufenen Beträge kann die Vertreterversammlung verfügen.
3. Gelder, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht abgerufen wurden, verfallen zugunsten der Kirchengemeinde.

§ 9 Übergangsbestimmung

1. Falls in einer Kirchengemeinde ein Jugendsprecher nicht vorhanden ist, beauftragt der Pfarrgemeinderat eines seiner gewählten Mitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Jugendsprecher nach diesen Richtlinien obliegen.
2. Eine solche Beauftragung gilt so lange, bis ein Jugendsprecher gewählt ist.
3. Falls eine Jugendvertretung besteht, ist dieser Gelegenheit zu einem Personalvorschlag zu geben. Diesem Vorschlag soll vom Pfarrgemeinderat entsprochen werden.

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1975, zunächst zur Erprobung für drei Jahre, in Kraft.

Limburg, den 26. Oktober 1974
Az.: 6313/74/8

+ Wilhelm
Bischof von Limburg

Die Gültigkeit der Richtlinien für die Finanzierung der Jugendarbeit in den Gemeinden des Bistums Limburg vom 26. Oktober 1974 ist über den 31. Dezember 1977 hinaus verlängert bis auf weiteres (Amtsblatt 1978, Seite 17).